

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0249/19	21.05.2019

zum/zur

F0128/19

Fraktion Magdeburger Gartenpartei, Stadtrat Roland Zander

Bezeichnung

Rückforderungen Soforthilfe nach Hochwasser 2013 durch die Landeshauptstadt Magdeburg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

18.06.2019

Am 16.05.2019 wurde im Stadtrat die Anfrage (F0128/19) gestellt.

Nach dem Hochwasser des Jahres 2013 konnten unmittelbar betroffene Einwohner und Hausbesitzer der Landeshauptstadt Magdeburg Zuwendungen aus bei der Landeshauptstadt eingegangenen Spenden beantragen.

Nun berichten Betroffene, sie sollen diese Soforthilfe zurückzahlen.

Die Stadtverwaltung möchte die dazu gestellten Fragen wie folgt beantworten.

- 1. In welcher Gesamtsumme wurde Soforthilfe nach dem Hochwasser 2013 von der Landeshauptstadt Magdeburg bewilligt und an die Betroffenen geleistet? In welcher Höhe gingen Spenden für die vom Hochwasser Betroffenen bei der Landeshauptstadt Magdeburg ein?*

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner und Eigentümer der Landeshauptstadt Magdeburg wurden **insgesamt 1.967.745,26 EURO** ausgezahlt.

Betroffene Einwohner	1.328.229,86 EURO
Betroffene Eigentümer	639.515,40 EURO

Des Weiteren wurden durch die Landeshauptstadt Magdeburg aus dem städtischen Sonderkonto Spenden als Zuwendungen in Höhe von 381.815,71 EURO an vom Juni-Hochwasser 2013 Geschädigte gewährt. Die Antragsbearbeitung und Auszahlung der Spendenmittel erfolgte durch das Büro des Oberbürgermeisters.

- 2. Wie viele Antragsteller sind von Rückforderungen betroffen? In welchem Zeitraum nach der Bewilligung erfolgten die Rückforderungen? In welcher Höhe wird bewilligte Soforthilfe insgesamt zurückgefordert?*

Im Rahmen der Antragsprüfung ergingen 343 Rückforderungsbescheide. Von der diesbezüglich ausgezahlten Soforthilfe in Höhe von 279.608,11 EURO besteht eine Rückforderungssumme in Höhe von 223.292,01 EURO.

Die Bearbeitung der Rückforderungen wurde im Dezember 2015 abgeschlossen.

Rückforderungsbescheide	343
davon Widersprüche	63
davon Abhilfe Referat für Stadtarchitektur	39
davon Entscheidung durch LVwA	24

diese setzen sich wie folgt zusammen:

Aufhebung Bescheid LHMD	1
Rücknahme Widerspruch	6
Ablehnung Widerspruch	17

3. Wurden die Zuwendungen der Soforthilfe ausgezahlt, ohne die Erfüllung der festgelegten Richtlinien zu überprüfen, oder wie kamen die Rücknahmen der Verwaltungsakte zustande?

Im Vorgriff auf die Schadensregulierung wurden durch das Land Sachsen-Anhalt Soforthilfen unter anderem für die Kommunen sowie Einwohner und Eigentümer zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden bereitgestellt.

Die Umsetzung der Soforthilfe-Richtlinie sah ein zweigeteiltes Verwaltungsverfahren vor, im Fokus stand eine unbürokratische Auszahlung der Soforthilfe an die Betroffenen.

In Umsetzung der ersten Stufe des Verfahrens wurde mit der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 11.06.2013 die Auszahlung der Soforthilfen für Einwohner und Eigentümer der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt durch die Bürgerbüros bis zum 15.08.2013 veranlasst. Diese Richtlinie regelte die Leistungsvoraussetzungen mit dem prioritären Zuwendungszweck der Linderung der ersten Schäden.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bürgerbüros angenommen, die Angaben melderechtlich und hinsichtlich der Lage im Hochwassergebiet geprüft. Mit dem Nachweis der Betroffenheit erfolgte die Anweisung der Soforthilfe in der entsprechenden Höhe.

Die Antragsteller wurden auf die Nachweispflicht der Schäden mittels Erfassungsbogen „Hochwasser 2013“, der dem Antrag als Anlage beigefügt war, hingewiesen.

In Umsetzung der 2. Stufe des Verwaltungsverfahrens wurde mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.06.2013 das „Team Hochwasser 2013“ im Referat für Stadtarchitektur gebildet.

Die **2.436 Anträge** auf Soforthilfe der betroffenen Bürger und Bürgerinnen wurden aus den Bürgerbüros an das Referat für Stadtarchitektur übergeben. Es wurden Akten angelegt, fehlende Unterlagen nachgefordert, Gespräche zur Klärung offener Fragen geführt und eine Entscheidung zum Antrag getroffen.

Grundlage im Prüfverfahren für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung bildete der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.12.2013. Dabei wurden u. a. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen angerechnet, sodass eine Überkompensation des Schadens ausgeschlossen wurde.

4. Bei Leistungsbescheiden scheidet eine Rücknahme des Verwaltungsaktes grundsätzlich aus, wenn das Vertrauen des Begünstigten in den Bestand des Verwaltungsaktes schutzwürdig ist und das Vertrauen das öffentliche Interesse an der Rücknahme überwiegt. Sieht die Landeshauptstadt Magdeburg das Vertrauen der Antragsteller in den Verwaltungsakt hier tatsächlich geringer als das öffentliche Interesse?

Die Prüfung der Antragsunterlagen mit den dazugehörigen Nachweisen über die entstandenen Schäden wurde in der 2. Stufe durchgeführt.

Der Ermessensspielraum wurde bei den jeweiligen Einzelfallentscheidungen berücksichtigt. Auf der Grundlage des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden Anhörungen durchgeführt.

*5. Gibt es bereits Planungen das Geld aus den Rückforderungen anderweitig einzusetzen?
Wenn ja, wie soll das Geld eingesetzt werden?*

Alle Rückforderungsverfahren werden im Fachbereich Finanzservice bearbeitet. Nach Eingang der Rückzahlungen werden diese an das Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Dr. Scheidemann